

Der Landrat des Oberbergischen Kreises nimmt in seinem Schreiben vom 03.11.2010 zu verschiedenen Themenbereichen Stellung.

Aus wasserrechtlicher Sicht werden keine Bedenken geäußert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Umstellung der Abwasserentsorgung von Mischsystem auf Trennsystem rechtzeitig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen ist, da gegebenenfalls neue Einleitungserlaubnisse zu erteilen sind.

Die genannten Feststellungen werden zur Kenntnis genommen; mit Blick auf die angesprochene Abstimmung sei angemerkt, dass dies den Bebauungsplan selber nicht tangiert und deshalb nicht in den Plan aufgenommen wird.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird angeregt, mit Blick auf einen möglichen Abriss bzw. einer möglicher Umnutzung des Gebäudebestandes und einer hiermit einhergehenden denkbaren Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten, z. B. gebäudebewohnender Fledermäuse, nähere Untersuchungen durch eine fachlich qualifizierte Person vornehmen zu lassen. Gegenfalls sei eine Artenschutzprüfung gemäß der „Verwaltungsvorschrift – Artenschutz“ erforderlich. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird auch gefolgt. Bezüglich der geforderten Begehung wird auf die in den Erläuterungen zu BV/0382/2012 enthaltene Aussagen verwiesen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zurzeit Bedenken. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass der Standort der ehemaligen Fahrradfabrik (Fa. Bismarck) als Altstandort im Kataster des Obergischen Kreises verzeichnet ist. Die Gefährdungsabschätzung des Altstandortes habe bisher ergeben, dass Teile der Gebäudesubstanz erheblich mit Chromverunreinigungen belastet seien. Für diese Teile wird durch die Untere Bodenschutzbehörde eine Nutzungseinschränkung empfohlen. Die bisher durchgeführten Grundwasseruntersuchungen seien auf Grundlage einer gewerblich-industriellen Nutzung ausgeführt worden; bei einer Nutzungsänderung seien neben der Vervollständigung der bisherigen Untersuchungen möglicherweise auch die bereits durchgeführten Untersuchungen zu erweitern.

Seitens des Kreises wird darauf hingewiesen, dass der Altstandort zurzeit einer Detail-Gefährdungsabschätzung unterzogen wird, weshalb der zusammenfassende gutachterliche Zwischenbericht, welcher mit dem Vorentwurf „Begründung und Umweltbericht“ vorgelegt wurde, als nicht abschließend zu bewerten sei. Erst mit Vorlage des Endberichtes kann seitens der Unteren Bodenschutzbehörde eine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Die seitens der Kreisverwaltung getroffenen Feststellungen zum Bodenschutz fassen im Wesentlichen das zusammen, was auch bereits der Gemeinde bekannt und in den Planungen berücksichtigt ist. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass zwar keine Nutzungsbeschränkungen in eigentlichen Sinne vorgesehen sind, allerdings verhindern die entsprechenden Baugebietsfestsetzungen, dass eine sensible Nutzung angesiedelt werden kann. Eine andere als eine gewerblich-industrielle Nutzung ist nach jetzigem Planungsstand nicht beabsichtigt, sodass zumindest derzeit eine entsprechende Erweiterung des Untersuchungsumfangs nicht notwendig ist. Der Umstand, dass die gutachterliche Bewertung noch nicht als abschließend zu bewerten ist, ist der Verwaltung bewusst.